

**Anforderungen an die nationale und internationale Rechnungslegung  
aus Sicht einer Familiengesellschaft  
- Zusammenfassung -**

1. Wirtschaftsfaktor Familienunternehmen

Der „Mittelstand“ ist das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die Geschäftsaktivitäten dieser eigentümer- bzw. familiengeführten Unternehmen sind inzwischen vielfach stark international geprägt. Das gilt gerade auch für kleinere und mittelgroße Familienunternehmen, die in ihren Nischenmärkten oft sogar als Global Player agieren. Es besteht deshalb ein grundsätzliches Interesse, Finanzinformationen über das Unternehmen nach international anerkannten Regeln aufzustellen – wenn diese internationalen Standards vernünftig und praktikabel sind.

2. Aktuelle Situation im Bilanzrecht

Kapitalmarktorientierte Familienunternehmen in der EU müssen heute ihren Konzernabschluss nach den Full IFRS, ihren handelsrechtlichen Einzelabschluss nach abweichendem nationalem Handelsrecht und ihre Steuerbilanz nach erneut abweichenden - und in Deutschland über das Maßgeblichkeitsprinzip vom Handelsrecht beeinflussten - Vorschriften aufstellen. Zahlreiche nicht kapitalmarktorientierte Familienunternehmen, die eine gewisse Größe und internationale Geschäftsausrichtung haben, sehen sich ebenfalls durch Kreditgeber und Geschäftspartner veranlasst, den Konzernabschluss „freiwillig“ nach den Full IFRS aufzustellen. Der Aufwand für diese dreifache Bilanzierung ist erheblich, Vereinfachungen und inhaltliche Verbesserungen werden zunehmend gefordert.

Das IASB reagiert jetzt mit dem Entwurf eines eigenständigen Standards „IFRS for SMEs“ für den Konzern- und den Einzelabschluss nicht öffentlich rechenschaftspflichtiger Unternehmen. In dessen Zielgruppe würden nicht nur kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch große, nicht kapitalmarktorientierte Familienunternehmen fallen. Für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen bleibt es im Konzernabschluss bei den Full IFRS, die sich auf die US-GAAP und eine zunehmende Fair Value-Bilanzierung hinbewegen.

### 3. Spezifische Zielsetzungen in der Rechnungslegung von Familienunternehmen

Die IFRS sind mit dem Ziel entwickelt worden, hochwertige Rechnungslegungsstandards für Unternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen zu schaffen. In ihrer heutigen Gestalt sind sie aber vorrangig von der Zielsetzung geprägt, „entscheidungsützliche“ Informationen für „Investoren“ zu liefern. Diese Investoren sind dabei die für börsennotierte Großunternehmen typische Gruppe der kurzfristig orientierten Anleger, die auf die gewinnbringende Veräußerung ihrer Anteile fokussiert sind, um sich anschließend anderen Investments zuzuwenden, die in der Folgezeit höhere Erträge versprechen. Wenn der Abschluss den Informationsbedarf dieser Investoren deckt, sind auch – so wird behauptet – die Informationsbedürfnisse aller anderen Abschlussadressaten hinreichend befriedigt.

Solche „Investoren“ gibt es in Familienunternehmen nur sehr selten. Die Unternehmerfamilie ist an einer langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Wertsteigerung ihrer Unternehmens über Generationen hinweg interessiert. An den Jahresabschluss eines Familienunternehmens stellen die Eigentümer, und auch die Kreditgeber und Geschäftspartner, deshalb andere Ansprüche. Es soll der Periodengewinn ermittelt werden, der maximal ausgeschüttet werden kann, wobei die Unternehmenssubstanz erhalten und die Kreditwürdigkeit des Unternehmens gesichert bleiben muss.

Der stichtagsbezogene Unternehmenswert interessiert dagegen eher zweitrangig, da die Unternehmerfamilie ihr Unternehmen ja weiterführen und nicht veräußern will. Die zeitnahe Ermittlung eines stichtagsbezogenen Unternehmenswertes mit den Mitteln der Rechnungslegung ist darüber hinaus theoretisch fragwürdig und in der Praxis trotz hohen Ermittlungsaufwandes zu ungenau.

### 4. Eignung der IFRS für den Konzernabschluss von Familienunternehmen?

Das deutsche HGB hat die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten eines Familienunternehmens nach deren eigener Einschätzung zufriedenstellend erfüllt. Ihm fehlt jedoch die internationale Akzeptanz, weil es in dem Ruf steht, durch zahlreiche Bilanzierungswahlrechte und durch die Verknüpfung mit der Steuerermittlung den Gewinn in guten Jahren viel zu niedrig auszuweisen und diese Reserven in schlechten Jahren nach dem Prinzip „Anker mit

Kette“ wieder hervorzuholen zu können. Mit dieser Ergebnisglättung wird das Erkennen krisenhafter Entwicklungen verhindert oder zumindest verzögert.

Ein Wechsel im Konzernabschluss vom HGB zu IFRS führt andererseits beim primären Rechnungslegungsziel „Gewinnermittlung“ zu folgenden wesentlichen Problemfeldern:

- Bewertungsprobleme durch Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte und latenter Steuern auf Verlustvorträge
- Massive Verwerfungen in Bilanz und GuV durch die Impairment only-Bewertung bei erworbenen Geschäftswerten
- Volatilität in der Bewertung von Pensionsrückstellungen durch Verwendung stichtagsbezogener Parameter
- Schwankungen der Fair Values oberhalb der Anschaffungskosten
- Ausweis und Bewertung des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals von Personengesellschaften als Fremdkapital

##### 5. Konvergenz von HGB und IFRS beim handelsrechtlichen Einzelabschluss?

Während der Konzernabschluss primär an den Informationszielen der Eigen- und Fremdkapitalgeber ausgerichtet werden kann, sind die Ausschüttungsbemessung/Solvenzfeststellung und die Ermittlung der Steuerzahlungen gegenwärtig auf der Grundlage des handelsrechtlichen Einzelabschlusses durchzuführen. Eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss und der nationalen Vorschriften für die Einzelabschlüsse ist deshalb grundsätzlich erstrebenswert, darf aber nicht zu Nachteilen für die Unternehmen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, führen. Die IFRS sind dabei prinzipiell auch als Ausgangspunkt eines Bilanzrechts für den Einzelabschluss vorstellbar. Erforderlich sind aber:

- Ergänzende Regelungen zur Ausschüttungsbemessung, u. a. eine Ausschüttungssperre für unrealisierte Gewinne und Wertschwankungen oberhalb der Anschaffungskosten,
- ein Solvenztest als Zusatzrechnung,
- ein Wahlrecht zwischen HGB und IFRS für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.

Das Kernproblem einer Ausweitung der IFRS auf den Einzelabschluss bleibt die Befürchtung eines Durchschlagens auf die Steuerbilanz.

Von den Vertretern der deutschen Familienunternehmen wird das HGB in der aktuellen Diskussion um die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung zwar einerseits als „Asset“ gesehen, das nicht leichtfertig aufgegeben werden darf. Andererseits wird aber auch nicht bestritten, dass eine allgemeine „Entrümpelung“ der deutschen Rechnungslegung erforderlich ist, um die Stärken dieses bewährten Bilanzrechts in der internationalen Wahrnehmung wieder deutlich zu machen.

Über die Streichung von nicht mehr zeitgemäßen Wahlrechten besteht bereits weitgehende Einigkeit in der Diskussion mit den maßgeblichen Fachorganisationen. Auch die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vorschriften erscheint möglich. Die Forderung nach Steuerneutralität einer HGB-Reform ist naturgemäß schwieriger zu erfüllen, aber auch hier gibt es gute Ansätze in weitgehendem Konsens der Fachleute.

#### 6. Nationale oder europäische Sonderwege („EFRS“)?

Die massive Kritik an den IFRS und ihrer absehbaren Entwicklung hat zu Forderungen nach einem nationalen oder einem europäischen Sonderweg im Bilanzrecht geführt. Die schlechten Erfahrungen mit den seinerzeitigen 4. und 7. EG-Richtlinien dämpfen allerdings die Hoffnung auf Besserung, wenn ein solcher Sonderweg eingeschlagen würde. Der Sonderweg könnte vermieden werden, wenn das IASB seine bisherige dogmatische Haltung, z. B. zur Fair Value-Bilanzierung, überdenkt.